

Leitlinien BVDG (Galerien / Kunsthandel)

zum Einzelvertrag Folgerecht

1. Folgerechtspflichtige Verkäufe

Folgerechtspflichtig ist der Weiterverkauf von Originalen von Werken, die urheberrechtlichen Schutz genießen und deren Urheber*in die Staatsangehörigkeit eines Landes hat, das seinen Staatsangehörigen Folgerecht gewährt und an dem ein*e Kunsthändler*in, Galerist*in oder Versteiger*in als Erwerber*in, Veräußer*in oder Vermittler*in beteiligt ist. Ist der oder die Verkäufer*in eine Privatperson, so haftet der oder die Kunsthändler*in, Galerist*in oder Versteiger*in neben dem oder der Verkäufer*in als Gesamtschuldner*in. Der Folgerechtsanspruch entsteht bei jedem Weiterverkauf ab einem (Netto-)Verkaufspreis von EUR 400,- (§26 Absatz 1 UrhG).

1.1 Näheres zu den Ländern

Eine Liste derjenigen Länder, deren Staatsangehörige in Deutschland Folgerechtsansprüche haben, findet sich auf der Seite der VG Bild-Kunst im Service-Bereich.

1.2 Näheres zu Werken

Werke, die in mehreren Exemplaren hergestellt wurden, gelten insoweit als Originale, als auch die Hilfsmittel der Vervielfältigung (Druckplatten, Gussform usw.) von dem oder der Künstler*in stammen und die Vervielfältigungen entweder von ihr oder ihm selbst oder unter ihrer oder seiner Aufsicht durch Dritte vorgenommen wurden; bei von dem oder der Künstler*in signierten Exemplaren wird dies vermutet. Bei Reproduktionsgrafiken kann der Nachweis, dass es sich trotz Signatur nicht um ein Original handelt, durch das Werkverzeichnis erfolgen, in dem Reproduktionsgrafik gesondert aufgeführt ist.

Folgerechtspflichtig sind auch Mappenwerke, sofern sie Originale im vorstehenden Sinn enthalten, nicht jedoch Bücher, es sei denn, es handelt sich um Unikate (z. B. Skizzenbücher, Buch-Objekte, Bemalungen).

Bei Medienkunst ist auch ein Vervielfältigungsstück Original, das nicht (mehr) auf dem ursprünglichen Trägermaterial weitergereicht wird, sofern eine Überspielung auf ein anderes Material von dem oder der Künstler*in ausdrücklich zugelassen wurde und das Original-Zertifikat des oder der Künstler*in beiliegt.

Posthume Güsse und posthume Abzüge von Druckgrafiken sind keine Originale.

Bei Werken der Fotografie gelten im Zweifel die Angaben in einem Katalog. Keine Originale sind solche Abzüge, auf denen „posthumer Abzug“ oder „Nachlasstempel“ ver-

merkt ist. Als Originale werden solche Fotos betrachtet, die mit „signiert“, „betitelt / bezeichnet“, „monogrammiert“ oder „handschriftliche Notiz“ bezeichnet sind.

1.3 Folgerechtsfreie Erstverkäufe

Verkäufe von Werken, die der oder die Galerist*in direkt von dem oder der Künstler*in oder seinem Nachlass erhalten hat, und bei deren Verkauf der oder die Künstler*in oder die Erb*innen am Verkaufserlös in üblicher Weise beteiligt werden (Erstverkäufe), unterliegen nicht dem Folgerecht.

Bei Künstler*innen, die fest im Galerieprogramm vertreten sind, wird vermutet, dass es sich um Erstverkäufe handelt, es sei denn, die Werke der Künstler*innen werden nur noch auf dem Zweitmarkt gehandelt (z. B. Werke der klassischen Moderne). Dies gilt auch für Werke, die der oder die Galerist*in dem oder der Künstler*in abgekauft hat, es sei denn, der oder die Künstler*in fordert die VG Bild-Kunst ausdrücklich zur Abrechnung des Folgerechts auf und kann durch eine qualifizierte, werkbezogene Rechnung nachweisen, dass der Verkauf mehr als 3 Jahre zurückliegt (Artikel 1 Absatz 3 EU-Folgerechtsrichtlinie).

Als Erstverkauf gilt auch der verlängerte Kommissionsverkauf bei Werken der Auflagen-Kunst (Editeur/Drucker – Galerie – Kunde).

2. Sonderregelung für sogenannte Verkaufsketten

Kettenverkäufe, bei denen innerhalb eines kurzen Zeitraumes mehrere Galerist*innen und/oder Kunsthändler*innen beim Verkauf mitwirken, können als ein einheitlicher folgerechtspflichtiger Verkauf angesehen werden, wenn

- a) zwischen dem ersten und dem letzten Verkauf in der Kette nicht mehr als sechs Monate liegen und
- b) es sich um max. 3 Verkäufe handelt und
- c) die Kette ihren Anfang in Deutschland genommen hat und
- d) alle Verkäufe innerhalb der Kette der VG Bild-Kunst offengelegt werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, hat der oder die einzelne an der Kette beteiligte Galerist*in und/oder Kunsthändler*in das Folgerecht lediglich auf die von ihm erzielte Steigerung des Verkaufspreises zu entrichten. Die Differenz wird durch Vorlage der Einkaufs- und Verkaufsberechnungen, aus denen der oder die Verkäufer*in und der oder die Käufer*in, das verkaufte Werk und die jeweiligen

Verkaufspreise eindeutig hervorgehen, nachgewiesen. Das Folgerecht berechnet sich in diesem Fall nach dem auf die Steigerung des Verkaufspreises anwendbaren gesetzlichen Abgabesatz ohne Berücksichtigung des in § 26 Absatz 2 S.4 UrhG genannten Schwellenwertes (M.a.W.: Jede Steigerung des Verkaufspreises unterliegt in voller Höhe dem Folgerecht). Auf den so ermittelten Betrag findet der Gesamtvertragsrabatt Anwendung.

3. Berechnungsgrundlage

a) Das Folgerecht wird auf den Nettoverkaufspreis erhoben. Auf der Rechnung separat ausgewiesene Extraleistungen (z.B. Rahmung, Transport, etc.) zählen nicht zum Nettoverkaufspreis und können abgezogen werden.

b) Nettoverkaufspreis ist der für das gegenständliche Werk ausgewiesene Verkaufspreis ohne Umsatzsteuer. Handelt es sich beim Verkauf um einen steuerbaren Umsatz im Sinne der zum Zeitpunkt des Verkaufs gültigen Fassung des UStG und ist die auf das gegenständliche Werk entfallende Umsatzsteuer nicht auf der Rechnung ausgewiesen (z.B. durch Anwendung des § 25 a UStG, Differenzbesteuerung) oder anhand der Angaben des Verkaufsbeleges nicht ermittelbar, so errechnet sich der Nettoverkaufspreis durch Division des ausgewiesenen Verkaufspreises durch 1,19. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Tatbestände, die nach den zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Bestimmungen des UStG nicht steuerbar oder von der Umsatzsteuer befreit sind.

4. Auslandsverkäufe

a) Verkäufe an ausländische Käufer*innen unterliegen dem Folgerecht, wenn der Verkauf in Deutschland erfolgt ist (entweder Kaufvertrag wird in Deutschland geschlossen oder das verkaufte Werk befindet sich zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung in Deutschland). Erfolgt der Verkauf an eine*n ausländische*n Käufer*in und unterliegt die Lieferung nach den Regelungen des UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht, kann kein Abzug der MwSt. nach Ziffer 3. b) erfolgen.

b) Ein Verkauf im Ausland ist folgerechtsfrei, wenn glaubhaft nachgewiesen ist, dass sowohl der Kaufvertrag im folgerechtsfreien Ausland geschlossen wurde als auch der Eigentumsübergang im folgerechtsfreien Ausland stattgefunden hat.

c) Auslandsverkäufe (z.B. auf Messen), die in einem Land stattfinden, das Folgerecht gewährt, unterliegen dem Folgerecht. Die VG Bild-Kunst stellt den oder die Vertragspartner*in von allen Ansprüchen der national zuständigen Verwertungsgesellschaft und der berechtigten, von der VG Bild-Kunst vertretenen Künstler*innen frei, wenn das

Folgerecht nach diesem Vertrag an die VG Bild-Kunst bezahlt wurde.

5. Verkäufe über Auktionshäuser

Verkäufe über Auktionshäuser muss der oder die Galerist*in oder Kunsthändler*in nicht melden, wenn die Folgerechtszahlung vom Auktionshaus übernommen wird. Meldet dagegen das Auktionshaus gem. § 26 Absatz 5 UrhG den oder die Einliefer*in, so wird dem oder der Einliefer*in das Folgerecht auf Grundlage des gemeldeten Hammerpreises in Rechnung gestellt.

6. Reproduktionsrechte für Werkabbildungen

a) Bei allen Nutzungen, die nicht ohnehin vom Werbeprivileg des § 58 UrhG gedeckt sind, geht die VG Bild-Kunst davon aus, dass die Galerie mit denjenigen Künstler*innen, die sie fest im Galerieprogramm vertritt, eine direkte Vereinbarung über die Nutzung der Werkabbildungen getroffen hat. Die VG Bild-Kunst wird insofern nur auf ausdrücklichen Wunsch der Künstler*innen oder ihrer Rechtsnachfolger*innen tätig. Für Merchandising Produkte und andere für den Verkauf außerhalb des Kunstmarktes im engeren Sinne hergestellte Produkte gilt dies nur, wenn die VG Bild-Kunst vor der Herstellung von dem oder der Künstler*in ausdrücklich über die mit der Galerie getroffene Vereinbarung informiert wurde.

Buchhandelsausgaben von Publikationen, in denen Abbildungen von Werken mehrerer von der VG Bild-Kunst tretener Künstler*innen genutzt werden, werden von der VG Bild-Kunst direkt mit dem Verlag abgerechnet, es sei denn, der oder die Vertragspartner*in informiert die VG Bild-Kunst vor Drucklegung, dass sie oder er die Kosten für die Reproduktionsrechte übernimmt. Buchhandelsausgaben monografischer Publikationen werden nur abgerechnet, wenn der oder die Künstler*in die VG Bild-Kunst ausdrücklich zur Abrechnung auffordert; sind in der monografischen Publikation Vergleichsabbildungen von Werken anderer Künstler*innen, dann werden diese Vergleichsabbildungen abgerechnet.

b) Bei allen Abrechnungen für Reproduktionsrechte durch die VG Bild-Kunst wird dem oder der Vertragspartner*in ein Rabatt von 20% auf die einschlägigen veröffentlichten Tarife gewährt.